

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1790**

12.4.1790 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-990746](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-990746)

Olden  
wöchentliche



burgische  
Anzeigen.

Montag, den 12ten April 1790.

Edictal = Citation.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ic. ic. Fügen die Hinrich Lürssen, gewesenen Ladendiener bey dem Kaufmann Kramer, zu Dvelgdane, hiedurch zu wissen, wasmaßen Anna Schwartings, des Martin Schwartings Tochter, zu Dvelgdanne, in ihrer wieder dich in pto. stupri sub spe matrimonii habenden Rechts- sache, demüthigst angezeigt: daß dir per sententiam vom 25sten Nov. a. pr. der Reiz- nigungs = Eid auferleget worden, du aber entwichen seyest, und sie den Ort deines Aufenthalts nicht auszuforschen vermöge, mit geziemender Bitte, Wir geruheten gnä- digst, dich zu Abstattung dieses, dir auferlegten Eides sub pōna recusati juramenti, edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alsdann nicht erscheinen würdest, in con- tumatiam wider dich zu erkennen, was den Rechten gemäß; Wann nun die Edictal- Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landes = Herrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage Graubi, wird seyn der 19te nächstkommenden Monats May, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts = Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio all- hier, in Person erscheinst, deine Verantwortung, da du einige hast, vordringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwar- nung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Aussenbleiben, verfahren werden, und in Contumatiam wider dich ergehen solte was Rechtsens ist; Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs = Canzley verordneten Insiegel, den 10ten Febr. 1790.  
Wolters. v. Berger.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmar- schen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ic. ic. Fügen die Elert

Molling, aus Wardeburg gebürtig, hiemit zu wissen, wasmaßen Anna Sophia Schumachers, gleichfalls aus Wardeburg, Uns unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, gestalten du sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, nunmehr aber entwichen sehest, und ihr von dem Ort deines Aufenthalts so wenig Nachricht gegeben als sie solchen auszuforschen vermagend gewesen, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alsdann nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen, was den Rechten gemäß: Wann nun die Edictal = Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landes = Herrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage Trinitatis, wird seyn der 2te nächstkommenden Monats Junius, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts = Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauff folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Aufsenbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechts ist; Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs = Canzley verordneten Insiel, den 24sten Febr. 1790. Bolters. Georg.

### I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Der hiesigen Gemeine ist im Ganzen bereits bekannt geworden, welcher gestalt seit einiger Zeit sich solche Vorfälle und Umstände ereignet haben, die eine Veränderung in Ansehung des in der St. Lamberti Kirche bisher gehaltenen Gottesdienstes nöthwendig machen; auch ist derselben nicht unbekannt, welche Anordnungen deshalb zu treffen für dienlich erachtet worden sind. Es ist nämlich das St. Lamberti Kirchengebäude hieselbst, welches schon seit vielen Jahren durch öftere große und kostbare Reparationen erhalten werden müssen, bey den unlängst in und bey demselben wiederholt angestellten Besichtigungen und genauen Untersuchungen an mehreren Stellen sehr schadhaft und überhaupt in einem so schlechten baulichen Stande befunden worden, daß davon, nach dem Urtheile der Bauverständigen, Gefahr und, falls solcher nicht in Zeiten vorgebeuet würde, der Einsturz eines oder des andern Gewölbes früh oder spät zu befürchten ist; und Se. Herzogliche Durchlaucht haben, nach huldreichster landesäterlichen Erwägung dieser bedenklichen Umstände, zu Verhütung eines möglichen Unglücks und Sicherstellung des Publici, zu verordnen und dem Consistorio aufzugeben gnädigst geruhet, die Verfügung zu treffen, daß vorerst und bis dahin, daß in Ansehung des gedachten Kirchengebäudes und wegen der Art des daran vorzunehmenden Baues bestimmte Maßregeln genommen und in's Werk gestellt werden können, dasselbe außer Gebrauch gesetzt und geschlossen, der gewöhnliche Gottesdienst aber in der St. Nicolai Kirche gehalten werde. Da nun zu Befolgung dieses gnädigsten Befehls von Seiten des Consistorii alle dienliche Veranstaltungen gemacht worden sind, damit die Gemeine künftig in der St. Nicolai Kirche, so weit es der beschränkte Raum des Gebäudes zuläßt, mit Plätzen versehen werden möge, mithin der Ausführung jener nöthig befundenen Veränderung in Haltung des Gottesdienstes gegenwärtig nichts weiter im Wege stehet; so wird der hiesigen Stadt- und Land-Gemeine hiedurch bekannt gemacht, daß von dem Sonntage, als den 1ten dieses Monats, an, nach geendigtem Gottesdienste, die St. Lamberti Kirche geschlossen, der Gottesdienst in der St. Nicolai Kirche gehalten und damit am nächstkünftigen Mittwoch, den 14ten dieses Monats, der Anfang gemacht werden solle. Zu

gleich wird nachrichtlich angezeigt, daß, auffer einer zweckmäßigen Abfürzung des Sonntägigen Hauptgottesdienstes, auch die Veränderung Statt haben werde, daß dieser Hauptgottesdienst eine halbe Stunde später als bisher, nämlich um 9½ Uhr Vormittags, den Anfang nehmen und das sonst nach der Hauptpredigt an den Sonntagen gewöhnlich gewesene Ablesen der gerichtlichen und andern Bekanntmachungen zwischen dem Früh- und Hauptgottesdienste geschehen wird. Uebrigens wird die Gemeinde erinnert, bey künftiger Besuchung des Gottesdienstes die in Befehung der Stühle und Plätze, in der St. Nikolai Kirche von den dazu deputirten Gliedern des Consistorii getroffene und bekannt gemachte Einrichtung genau zu befolgen, so, daß von einem jeden der ihm angewiesene Platz auf die dabey vorgeschriebene Art jedesmal ruhig eingenommen, dadurch keine Störung in der Kirche verursacht und überhaupt alle Unordnung vermieden werde. Wobey man noch insonderheit von der Gemeinde billig erwartet, daß dieselbe sich künftig des an sich unanständigen und zur großen Störung des Gottesdienstes gereichenden unzeitigen Weggehens aus der Kirche gänzlich enthalten werde, da bey den oben gedachten, dabey einzuführenden Veränderungen der Gottesdienst überhaupt in kürzerer Zeit, als bisher, geendigt werden wird. Da auch endlich an allen Sonn- und Festtagen zu eben der Zeit, da in der Kirche der vormittägige Hauptgottesdienst vor sich geht, auf dem hiesigen Schlosse in einem dazu besonders eingerichteten Zimmer Gottesdienst gehalten werden wird, wogegen jedoch die Frühpredigten von 5½ bis 7 Uhr für diesen Sommer eingestellt werden; so wird solches, und daß diejenigen Glieder der Stadtgemeinde, welche an den Tagen, da sie in der Kirche Vormittags keinen Platz haben, eine Predigt besuchen zu können wünschen, sich alsdann auf dem Schlosse einfinden können, hiedurch gleichfalls bekannt gemacht. Oldenburg, aus dem Consistorio, den 7ten April 1790.

Wolters. Georg.

2) Wenn die dem Johann Hinrich Neumann, zu Kreyenbrück, bisher verheuert gewesene, zum Oldenburgschen Vorwerk gehörige Wiese, die Kolkwische bey dem Gericht genannt, auf des gedachten Joh. Hinr. Neumanns Gefahr und Kosten, am 26sten d. M., als Montag nach Jubilate, anderweitig von Maytag d. J. an, auf einige Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden soll: so wird solches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht, und können demnach diejenigen, welche sothane Wiese zu heuern Lust haben, sich am besagten Tage, des Morgens um 10 Uhr, hieselbst in der Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Gefallen accordiren.

Oldenburg, aus der Cammer, den 8ten April 1790.

v. Hendorff.

Schumacher.

Römer.

Herbart. Schloifer. Wardeburg.

Schloifer.

3) Am 20sten d. M., Morgens um 10 Uhr, sollen in dem Kloster Blankenburgischen Gehölze einige Ellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches zur Nachricht der etwaigen Kauflustigen, die sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden werden, hiedurch bekannt gemacht wird. Oldenburg, aus dem General-Directorium des Armenwesens, den 10ten April 1790.

v. Hendorff. Lenz. Herbart.

4) Es ist weyl. Rathöverwandter Breithaupt Wittwe, hieselbst, gemillet, ihre, aus der Erbtheilung ihres weyl. Chemannes Nachlaß entstandene, der Jurisdiction des Obergerichts unterworfenene, auffer dem Haarenthor belegene, an Rathöverwandten Harbers Garten und von Schreebs Weyde benachbarte sogenannte Kerfers Weyde, den 22sten May a. c. in des Kaufmanns und Weinhändlers Breithaupt Hause hinwiederum verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 15ten May a. c. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley,

5) Anna Ehlers, in Beystandschafft ihres Ehemannes Gerd Ehlers oder Schumacher, zu Ebewecht, ist gesonnen, 9 Tagwerk Wisch- und 12 Scheffel Saat-Rocken-Land, den 15ten May a. c. in Detje Bunting's Krughause, zu Ebewecht, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 10ten May a. c. bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

6) Es soll die von dem vormaligen Amts-Administrator Labusen, den gewesenen Auctions-Verwalter Eli und den Sportelrentdauten Kumpf bisher gemeinschaftlich possessirte bey Kuhwarden belegene Hoffstelle, die rothe Henne genannt, mit pptr. 76 Tück Landes nebst sämtlichen Pertinentien, auf Ansuchen des Erstern und mit Genehmigung aller Interessenten, den 12ten Jun. a. c. in Gerd Christian Schildts Wirthshause, zu Lossens, verkauft werden. Die Angabe ist den 10ten Jun. a. c. bey dem Herzogl. Dvelgdnischen Landgerichte.

7) Der Herr Regierungsadvocat Kirchhoff hat von der ihm in der Erbtheilung mit seinen Geschwistern zugefallenen olim Klaus Renccken, zu Klein-Lossens belegenen Hoffstelle 2 Tück 40 Ruthen 380 Fuß Landes, der Grollich genannt, so ehemals bey Morrißen Rdttherey gehdret, an Johann Friederich Buschmann verkauft. Die Angabe ist den 4ten May a. c. bey dem Herzogl. Dvelgdnischen Landgerichte.

8) Weyl. Edo Ahlers, zur Klipkanne, hat seine daselbst belegene Rdttherey und Ränderen cum Pertinentiis, auch alles übrige vorhanden gewesene Vermögen, es bestehe worin es wolle, mit ausdrücklicher Genehmigung seines jüngsten Sohnes, dem Schiffs-Capitaine Harm Alers, als sonst eigentlichen Grunderben, an seinen ältesten Sohn Edo Ahlers jun. schon in Anno 1787 erbeigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 11ten May a. c. bey dem Herzogl. Dvelgdnischen Landgerichte.

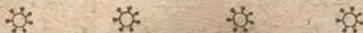
9) Henning Münaich Griepenkler, in Delmenhorst, hat denjenigen Kamp Landes, bey der Welsebrücke gelegen, von circa 30 Scheffel Saat groß, welcher am 27sten Febr. a. c. zum öffentlichen Verkauf aufgesetzt gewesen, nachher an Anthon Friederich Bedemeyer daselbst unter der Hand verkauft. Die Angabe ist den 17ten May a. c. (jedoch haben diejenigen, so bey der vorigen Angabe ihre Forderungen bereits profitiret, solche jetzt zu wiederholen nicht nöthig) bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

10) Weyl. Kaufmanns Gerhard Mühlen Wittwe hat ihr an der Achternstrasse hieselbst, zwischen des Kaufmanns Lindinger und der Wittwe Kleenen Häusern belegenes Haus nebst den Hinter-Gebäuden und Garten, an den hiesigen Kaufmann Conrad Hinrich Hegeler verkauft. Es wird daher ein Termin zur Angabe auf den 17ten May d. J. angesetzt, in welchem sich alle, welche gegen diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder sonst An- und Besprach zu haben glauben, bey Strafe, nachher nicht weiter gehdret zu werden, hieselbst angeben sollen. Oldenburg, vom Rathhause, den 3ten April 1790. Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Wenn der wider weyl. Johann Dückings Wittwe, zu Rethorn, erkannte bereits publicirte Concurs vorerst wieder aufgehoben worden; als wird solches hiedurch öffentlich kund und bekannt gemacht. Decretum Delmenhorst in Judio den 27 Mart. 1790. Herzogl. Holstein-Oldenb. Landgericht daselbst. J. F. Voigt.

12) Diejenigen Landschulmeister, welche an den iht fälligen Landeschullotterie-Zinsen Antheil haben, müssen sich am 19ten und 22sten April d. J. Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 3 — 6 Uhr mit den erforderlichen Zeugnissen ihrer Herren Prediger bey mir einfinden, um die einem jeden anzuweisenden Gelder bey dem Herrn Rathsherwardten und Provisor Harbers in Empfang zu nehmen. Die Schulmeister eines Kirchspiels können ihre Quitungen gemeinschaftlich auf ein Blatt Papier geschrieben, und von ihnen unterzeichnet, übergeben, doch so, daß jede Schule besonders namhaft gemacht, und so viel Raum gelassen werde, daß die einem jeden Schulmeister anzuweisende Summe hier eingetragen werden kann. An eben den 17ten

gen haben sich mit den nöthigen und sonst gewöhnlichen Zeugniſſen ihrer Herren Predi-  
ger versehen, auch diejenigen Nebenschulhalter der Landschulen einzufinden, die sich zur  
Theilnehmung an den Landschulcollecingeldern qualificiren. Oldenburg, den  
20sten März 1792. Nutzenbecher.



1) Johann Diederich Heinen hat den zur Johann Hemken Renken Köttheren  
gehörigen großen Kamp beym Arens-Bohm, so wie selbiger mit einem Zwischenwall in  
zwey Theilen, und vorne mit der genannten Neuen, auch hinter belegenen Schäferey  
da liegt, mit Bewilligung seiner Mutter, und nach von Hochgräff. Cammer unter der  
Bedingung, erhaltenen Consens, daß dagegen die Wischen hinter Büppelmanns Haus  
und am Flachsweg der Köttheren hinweg hinweg hinweg hinweg hinweg hinweg hinweg hinweg  
man jun. und Gerd Lietjen, Theilweise verkauft. Die Angabe ist bey dem Warcker  
Kantsgericht den 19ten May d. J.

#### Ad Requisitionem.

Demnach die Curatores des Abwesenden, des Küsters zu Schwaförden,  
einzigem nachgelassenen Sohnes und Erben, Dierk Hinrich Wessels, Johann Ahrend  
Post und Johann Hinrich Siemers, dem Königl. Amte angezeigt, wie ihr Curande,  
welcher zuletzt bey dem Herrn Cammerherrn von Hendorff, zu Oldenburg, gedienet  
habe, von da aber vor ohngefähr 10 Jahren nach London und von da nach Ostindien  
gegangen seyn solle, dessen jetziger Aufenthalt ihnen unbekannt wäre, in Oldenburg  
verschiedene Schulden contrahiret hätte, welche zum Theil gerichtlich profitiret wor-  
den, sie sothane bereits profitirete Schulden aber nicht ehender berichtigen könnten,  
bis sie von dem gesammten Schuldenbestande ihres Curanden unterrichtet seyn wür-  
den; so werden alle und jede, welche an gedachten Dierk Hinrich Wessel einige For-  
derungen haben, welche bey dem hiesigen Amte, bis noch nicht profitiret worden, pe-  
remtorie et sub poena präclusi damit verablabet, am 26 April a. c., Morgens um  
9 Uhr, vor hiesigem Königl. und Churfürstl. Amte zu erscheinen, und die an gedach-  
ten Wessel habende Forderungen zu profitiren, die darüber in Händen habende Ur-  
kunden zu produciren und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decretum Ehrenburg,  
den 16 März 1790.

Königl. und Churfürstl. Amt hieselbst.

Strube. Grote.

### Zwente Bekanntmachung.

**Reg. Canzl.** 1) In Johann Friedrich Mehrpohl Concurs Ang. d. 19 Apr. Deb.  
d. 3 Jun. Präf. Ur. d. 29. Löse d. 15 Jul. 2) Wegen des von Johann Warns an  
die Stadt verkauften Rechts des erstern Vieh auf das vor dem heil. Geistthore bele-  
gene Bürgerfeld zu treiben Ang. d. 19 Apr. 3) Verkauf der verwittweten Pastorin  
Kleinert Bücher, Vieh und Meublen d. 19 Apr. Oldenb. Landger. Verkauf oder  
Verheuerung des Herrn Canzelisten Frühling auf der Osternburg belegenen Köttheren zc.  
den 24 Apr. Ang. d. 21. Neuenb. Landger. 1) Verkauf Gerd Gerdes sogenannte  
Dammwische den 23 Apr. Ang. d. 19. 2) Wegen des von Joost Hinrich Schmidt  
an die Special-Direction des Armenwesens zu Apen übertragenen halben Kampfs Ang.  
d. 19 Apr. Delmenh. Landger. 1) Des weyl. Marten Läfekan sämmtlicher Cred.  
Ang. d. 20 Apr. 2) Verkauf Cord Hinrich Wiese Grundstücke d. 24 Apr. Ang. d. 19.  
Oldenb. Mag. Wegen des zwischen des weyl. hiesigen Bürgers und Blaufärbers  
Johann Friederich Fritznier Kinder, dem hiesigen Bürger und Blaufärber Johann  
Friederich Fritznier und Hinrich Casper Fritznier des väterl. Nachlasses halber getroffe-  
nen Vergleichs und darnach von erstern mit allen väterlichen Schulden übernommenen  
Wohnhauses, Stalls, Gräber und Grabsteins Ang. d. 19 Apr.

## Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Dörse	=	56 gr. Courant.
Des Moorrocken	=	54 gr.

### II. Privatsachen.

1) Diejenigen, welche auf dem Gute Hahn im Holzverkauf vom 23 Novembr. 1789 und folgenden Tagen Holz gekauft, und bis jetzt noch nicht klämmen und aus dem Holze schafften lassen, werden nochmals daran erinnert; sonst wird so, wie die Bedingungen lauten, damit verfahren werden. Hahn, den 8 April 1790.

2) Wer die diesjährige Nutzung, der in der Weser vom Abbehauser Siehl bis neben dem Alexer Sande vorüber belegenen beiden Cände, der sogenannten Lunen Plate, zu heuern willens ist, wolle sich desfalls forderksamt bey dem Herrn Candidat Verdes, zum Abbehauser Groden, einfinden.

3) Der Herr Rathswewandter Schröder hat den ehemaligen Wehlauschen Kabin, circa 16 Kockenlasten groß, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich desfalls forderksamt bey ihm melden.

4) Hinrich Schröder, zum Eckwardeer Altendeich, hat als weyl. Joh. J. Frankens Kinder Vormund den 1 May d. J. 500 Rt. Gold zinsbar auszuleihen.

5) Jetzt und den 3 May sind Fundi-Gelder gegen Anweisung der Sicherheit bey mir zinsbar zu erhalten. Oldenburg.

6) Menke Logemanns Kinder Vormünder, Gerd Adick Ahlers und Johann Berend Wulff, zur Neustadt, haben von ihrer Pupillen-Gelder auf nächsten Mantag 200 Rt. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

7) Wilhelm Nolte, von Bremen, verkauft in diesem Markte im Grafen von Oldenburg folgende Waaren, als: Alle Gattungen von englischen, französischen und italienischen Flohren, Florettücher und Schürzen, bunte und glatte Bänder bey Ellen und Stücken, Blumen-Bouquets und Gurlanden, weiße, couleure und schwarze Federn, feine und ordinaire Fächer, Castorhütbe für Damens, wie auch Stroß- und Siebhütbe, Wonden und Spitzen, Gagen und Pinons, wie auch dergleichen Tücher, seidene Tücher, englische und dänische Handschuh, Haarbeutel, Courarden, seidene und lederne Geldbeutel, lederne Schubblätter, papierne Tapeten, glatte 5 viertel breite französische- und Zindelkaste, 5 viertel breite couleure und schwarze 5, 6, 7 und 8 viertel breite Atlasse, wie auch schwarze Taffe in allen Breiten, weiße und couleure seidene und halbseidene Strümpfe, reiche und in Seide gestickte Westen, seidene, halbseidene, baumwollne und mauschekerne Westen- und Hosenzeuge, weiße Nonfletsnets, englische und ostindische Manquins, Galanterie-Ringe, Ohrgehänge, Gürtelschloßer, Zuchnatein, Medaillons, Leibbänder und mehrere Artikel, alle Gattungen von fertigen Damenputz, als wie auch garnirte Hütbe, Dormeusen demü Bonnets, Schürzen und Tücher, flohrne Röcke, Arbeitskörbe und dergleichen mehr. Er verspricht die billigsten Preise und reellste Bedienung.

8) In einem guten Hause hieselbst werden zwey Kinder in Kost und Unterricht gewünscht. Man kann außer den gewöhnlichen Handarbeiten auch zugleich die beste Anweisung in einer fremden Sprache, so wie auch zur Erziehung geben, und sind dabey die annehmlichsten Bedingungen zu erwarten. Nähere Nachricht in der Expedition.

9) Joh. Gerh. Blanke, aus Bremen, verkauft im Markt außer den gewöhnlichen englischen und französischen Modewaaren auch diesmal ein sehr schönes und seit kurzer Zeit erst neu angelegtes Lager von feinen englischen Patent, Ziken und Catune in sehr billigen Preisen, bey Potthast, nicht weit vom Markt und Eversten Thore.

10) Diejenigen, welche noch an den Nachlaß meines sel. Bruders, des Reg. Adv. Gether, Gelder schuldig sind, wird hi-durch bekannt gemacht, wie sie jetzt innerhalb 14 Tagen selbige an den Herrn Sportelrendanten Ahlhorn, in Oldenburg, bezahlen, oder nach Ablauf dieser Frist gerädertigen müssen, daß sie in gerichtlichen Anspruch werden genommen werden, als zu welchem Ende die Aufträge an einem Herrn Anwalde in Oldenburg bereit liegen. Brake. Gether.

11) Auf nachstehende laquirte Sachen, als Commaden in allen Farben, Flügel-Eber-Schenk- und Spieltische, große und kleine Nachcommoditäten, Servantes und Thebretter, wovon im abgewichenen Michaelis Markt ein Theil hieselbst zum Verkauf gestanden, nimmt der Unterzeichnete zu den möglichst billigsten Preisen Aufträge an. Sollte also jemand davon gefällig seyn, so ersuche sich deshalb in meinem bekannten Logis bey Herr Hesse, in der Craustrasse, während diesen Markte zu melden und kann man sich der promptesten Bedienung versichert halten.

Johann Wilhelm Schillings, aus Bremen.

12) Die Kaufleute Dörner und Schweiger, Spiegel-Fabrikanten aus Hamburg, verkaufen in diesem Markt große und kleine Spiegel-Lampeten und Spiegelstücke mit Marmorblättern. Da die Schönheit der Arbeit und Vergoldung in quatre Couleur schon bekannt, so hoffen sie zahlreichen Zuspruch. Ihre Logis ist im weißen Hof an der Langenstrasse.

13) Es wird in einer anwärtigen, seit langen Jahren berühmten Buchhandlung, ein junger Mensch von 15 bis 16 Jahren, welcher im Schreiben und Rechnen geübt, auch etwas Latein und Französisch versteht, als Lehrling gesucht, und kann derselbe sogleich antreten. Der Buchbinder Strohm, in Oldenburg, ertheilt hievon weitere Nachricht.

14) Gegen Anweisung gehöriger Sicherheit sind bey mir um Johannis d. J. 800 Rthl. Gold von den Wittwen- und Kaiser-Cassengeldern zu 4 proC. zinsbar zu erhalten. Oldenburg, E. Wichmann.

15) Gouvert Diedrich Rankenau, aus Bremen, empfiehlt sich dem geehrtesten Publikum und besonders seinen Gönnern und Freunden mit einem wohl assortirten englischen Waarenlager, als alle Sorten aufgestuzte und runde englische und französische, raue und schlichte Casor und Färbüthe für Herren, Damen und Kinder, auch superfeine ganze Hochbüthe, Damens-Casorbüthe, als schlichte und schlichte mit raugen Händen und doppelte raue Casorborden a la Recker, auch verschiedene schwarze und colorirte Stroh- und Spohubüthe; englische, elastische, gestreifte, melirte und einfarbige schlichte fünfviertel breite Tücher oder Lakens; englischen fünfviertel breiten weissen, schwarzen, grauen, paille, strohfarbigen und rothscharlach Casemir; englische und französische schwarze seidene Zeuge zu Beinkleidern, als Atlas, Serge de incomparable, Serge de Anglettere und andere Hosentoffen; schwarzen und colorirten Manschekker, grünen und oliven Eliot, Queeneord und Dicksets; graue, olivenpaille, weisse und alle andere Farben Sattinets, schwarzen siebenachtel und viertel breiten Serge de Wern und Florentin, colorirte wollne Stoffinets zu Beinkleider nach der neuesten Mode. Ein ansehnliches Assortiment von ganz modernen feinen und superfeinen englischen geschliffenen und brillantirten, stählern, verilmütern und vergoldeten Knöpfen nach der neuesten Mode, auch assortirt mit vergoldeten, plattirten und metallenen Westen-Knöpfen, so stets ächt bleiben, bey Doussin und in Großen; englische moderne feinerne und similoren Uhrketten und Uhrbänder stählerne Knie- und Huthspangen, große und kleine silberplattirte Schuhspangen, stählerne Huthremmen, lederne Schnupftobackshosen, Visiten- oder Adresskarten, englische Neben- und Bambus- und andere Stöcker, Reit- und Fahr-Weischen; reichgestickte Westen mit Gold, Silber und Seide, sowohl auf weiß als auf Couleur gestickt und gewirkte Giletswesten mit Gold Silber und Seide mit und ohne Borden, wie auch seidne Westenzeuge mit und ohne Gold und Silber bey alten, englische Vigue-Westen mit und ohne Seide und mit und ohne Borden, englische Statinets, Jemnets- und Mankin-Westen; englische patentseidne und elastische seidne Mannsstrümpfe, patentseidne und andere Geldbeutel; französische schwarze, weisse und colorirte seidne Strümpfe; weisse und colorirte englische baumwollne und wollne, und sächsische drey- und vierdrähtige Strümpfe; fein und superfeines weisses holländisches Leinen, auch roth und weisse und blau und weisse gestreifte Schlesinger Leinen, modernen Riemen und Lattunen und Tücher, seidne Tücher, weisse Lattunen und zehnwertel breiten Haman und viele andere Waaren mehr. Er bittet um geneigten Zuspruch. Sein Logis ist im Köhlerschen Hause an der Langenstrasse neben dem ritzen den Posthause.

16) Wenn zur neuen jährigen Verpachtung, der um May 1791 aus der Nacht fallenden Herrschaftlichen Vorwerken, als Alt-Marienhausen im Sandemer und Lubbenhausen, und Hanhausen im Waddewarder Kirchspiele Terminus auf den 24 April d. J. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber alsdann frühe um 10 Uhr vor Hochfürstl. Cammer einfinden, die Conditiones aber 14 Tage vorher bey dem Cammerschreiber Cordes einsehen. Jeder, den Sten März 1790. Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

17) G. M. Altmann, aus Bremen, empfiehlt sich im hiesigen Ostermarkt den Liebhabern seiner Aroct, bestehend in allen Sorten lederner Handschuhe, sowohl weisser als gelber, welche gewaschen werden können, für Herren, Damen und Kinder, auch Handschuhen und Hosen vom englischen und amerikanischen Hirschleder aufs feinste mit blauer Seide bearbeitet. Er logiret und verkauft wie gewöhnlich im Köhlerschen Hause an der Langenstrasse.

18) Ich will die zum Kloster Abbehauser-Boaten belegene Hofstelle mit 78 einfünstel Tück, und in der Isenferwisch eine kleine Hofstelle mit 14 Tück 143 Ruthen 360 Fuß, aus der Hand unter billigen Bedingungen verkaufen. Auf des Käufers Verlangen kann die Hälfte von dem Kauffchilling zinsbar darin stehen bleiben. Harnhausen. Hinrich Wilhelm Lübben.

19) Der Herr Major von Decken ist gewillet, am 1sten April und folgenden Tagen in seinem jetzigen Wohnhause auf dem Gute Loy, allerhand Mobilien und Moventien, Silber, Zinnen, Mehling- und Kupfergeräthe, Uhren, Spiegel, Tische, Stühle, Schränke, Kutschen, Chaisen und Ackerwagen, Pferde, schöne jährige Hengstfüllen von verschiedener Farbe, Ochsen und Kühe nebst sonstigen Sachen öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

20) Demnach theils auf freiwilliges Ansuchen, theils Schulden halber folgende Ländereyen, Heerdstädte und Behausungen, als: 1) Hummelt Stoters Haus am Dorfer Warfe, mit ein hundert Landes, einen grossen Garten, und 7 Läger- und 3 Kirchenstellen, auf freyen Grunde stehend. 2) Jacob Wilken 4 Matten Moorland, an der neuen Weges Brücke gelegen. 3) Johann Böcken Wittwen Erben Haus, am Waddewarder Kirchhofe, mit dem dabey gehörigen Garten-Grund und 2 Manns-Kirchenstellen in der Waddewarder Kirche. 4) Meyl, Ulrich Gerhard Scheer Erben Landgut in Heppens, groß 31 und einen halben Graesen. 5) Derselben Heerdstädte zu Hoppens, groß 22 Graesen. 6) Derselben 4 Graesen Landes in Hoppenser Kirchspiel. 7) Derselben Häuslings-Haus mit Warfstädte in Hoppenser Kirchspiel. 8) Derselben Landgut in Niender Kirchspiel, groß 84 Graesen, mit einer jährlichen Grundheuer zu 3 Gr. S. 9) Derselben Häuslings Haus in Niender Kirchspiel, wovon jährlich eine Grundheuer von 1 Gr. S. an den Eigentümer des grossen Landes gezahlet werden muß. 10) Derselben Häuslings Haus eben daselbst, wovon jährlich 2 Gr. S. Grundheuer an den Eigentümer des grossen Landes erlegt werden müssen. 11) Harm Conrad Hinrichs Landgut zum Harmerfel, welches 29 Matten groß seyn soll. 12) Der hiesigen Schule gehöriges, vorhin Lübke Harken Landgut, zu Glarrum, groß 109 Matten, wovon Johann Hellrichs 11 Matten für jährlich zu erlegenden 27 Rt. 13 s. 10 p. in Erbheuer hat, und überdem noch von Dудde Janßen 3 Rt. 13 s. 10 p., von Diederich Ohrichs 1 Rt. 18 s., von Gerd Gerdes 3 Rt. 9 s. und von Engelbart Gerdes 4 Rt. 12 s. jährliche Erbheuer an diesen Heerd bezahlet werden müssen, an den Dreistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Terminus dazu auf Donnerstag, als den 22 April angezehlet worden: Als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages, des Mittags um 12 Uhr, auf dem Stadts-Rathhause hieselbst einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenige, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen eben sowohl, als diejenige, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressations-Grunde Anspruch auf die einkommende Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concurs-Proclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben, widrigens sie hiernächst weiter nicht gehret, sondern die Kaufgelder, so wie sie einkommen, an die Impetranten der Subhastation werden auszubehlet werden. Uebrigens haben diejenige, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsehung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem Termino subhastationis Anzeige zu thun. Sign. Jever den 2 März 1790.

Aus Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

21) Zur Untersuchung des Vermögenszustandes des Monik Lübken Hinrichs weyl. Ehefrauen, Neele Jacobs und deren Kinder, und dadurch beabsichtigten Conservation deren Landguts, in Wiarder Kirchspiel, ist die Convocation der Gläubiger erkannt, und Terminus präclusivus zur Angabe bis den 2ten May d. J. festgesetzt worden. Jever, den 20sten Mart. 1790.

Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

22) Es ergeheth wegen des von Johann Hinrich Keiners von dessen weyl. Ehefrauen Herrührenden, an Hinrich Nicken verkauften, zu Stümpens in Wiarders Kirchspiel stehenden Häuslings-Hauses nebst Garten und übrigen An- und Zubehörungen, concursus creditorum et retrahentium, und ist zur Angabe Terminus präclusivus bis den 18 April festgesetzt worden. Jever, im Landgerichte, den 3 März 1790.

23) Bey dem Kaufmann Albert Tobias Cramer, zu Neustadt Gddens, ist von dem besten weissen Kleverfaamen das Pfund 10 gr. und besten Brabandischen das Pfund 10 str. P. Courant zu haben.

24) Bey dem Buchdrucker Stalling, hieselbst, sind ganz neu eingerichtete und für Damen sehr bequeme Waschzettel das Stück für einen Groten zu haben.